



Brüssel, 24. Januar 2007

**Grußwort der
Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries, MdB
bei der Konferenz**

***Strafprozessuale Verfahrensrechte
in Europa***

**der Bundesrechtsanwaltskammer
am 24. Januar 2007 in Brüssel**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Dr. Dombek,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

auch ich begrüße Sie alle vielmals hier in Brüssel, und ich freue mich, dass so viele gekommen sind, um über dieses wichtige Thema der gemeinsamen Mindeststandards in Strafverfahren zu diskutieren.

Heute Nachmittag werde ich vor dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten des Europäischen Parlaments sprechen und dort die Schwerpunkte des rechtspolitischen Programms der deutschen Ratspräsidentschaft vorstellen. Dabei werde ich drei Ziele formulieren. Eines dieser Ziele entspricht exakt dem Anliegen dieser Konferenz – nämlich die Stärkung der Bürgerrechte in Europa.

Meine Damen und Herren,
seit der Gründung der Europäischen Union betreiben wir europäische Strafrechtspolitik. Durch teilweise Harmonisierung, durch Kooperation und durch gemeinsame Einrichtungen ist nach und nach ein europäisches Strafrechtssystem entstanden.

In den ersten Jahren der Zusammenarbeit lag der Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechts- hilfe und der Koordination. Es war und ist notwendig und wichtig, grenzüberschreitende Kri- minalität wirksam zu bekämpfen. Dazu ist ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen aller Mitgliedstaaten in bedeutenden Kriminalitätsbereichen erforderlich, und dazu gehört auch ein gewisses Maß an Harmonisierung des Straf- und Strafverfahrensrechts. Aber wir wissen, dass einer weiteren Vereinheitlichung Grenzen gesetzt sind. Das Strafrecht ist schließlich ein Kernelement nationalstaatlicher Souveränität. Europa wird zudem von unterschiedlichen Rechtstraditionen geprägt. Eine Harmonisierung ist deshalb nicht nur technisch schwierig, sondern sie stößt auch auf ein geringes Interesse der einzelnen Mitgliedstaaten. Kaum ein Mitgliedstaat ist zu einer vollständigen Harmonisierung bereit. Seit dem Europäischen Rat von Tampere ist daher das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu einem Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit geworden.

Dieses Prinzip bedeutet, dass im Grundsatz jeder Mitgliedstaat das Ergebnis einer justiziel- len Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates anerkennt und vollstreckt, ohne die Ent- scheidung inhaltlich selbst zu überprüfen.

Voraussetzung für diese gegenseitige Anerkennung ist das wechselseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die nationalen Rechtsordnungen. Und dieses Vertrauen wird dadurch ge-

stärkt, dass für die Entscheidungen, die anerkannt werden sollen, im Wesentlichen die gleichen Verfahrensgarantien gelten, dass sie also unter Beachtung von gemeinsam definierten und allseits beachteten Bürgerrechten zustande kommen.

Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen gegenseitiger Anerkennung und dem Schutz dieser Bürgerrechte. Wir sollten daher einen Konsens darüber erzielen, welche Grundrechte von allen Staaten zu beachten sind, und hier setzt der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte an. Er konzentriert sich im Wesentlichen auf drei Aspekte:

1. Das Recht auf Information,
2. das Recht auf einen Rechtsbeistand, gegebenenfalls auch unentgeltlich, und
3. das Recht auf einen Dolmetscher und die Übersetzung der Verfahrensdokumente.

Viele dieser Regelungen ergeben sich eigentlich bereits aus dem Gebot eines fairen Verfahrens und den weiteren Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine Untersuchung, die die EU-Kommission bei der Universität Maastricht in Auftrag geben ließ, zeigt aber, dass es bei der praktischen Verwirklichung dieser Rechte zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt:

Zum Recht auf einen – kostenlosen – Rechtsbeistand stellt die Untersuchung fest, dass zwar in jedem Mitgliedstaat ein Beschuldigter das Recht habe, einen Anwalt hinzuzuziehen, es bestünden jedoch erhebliche Unterschiede, wann, d.h. für welches Stadium eines Strafverfahrens, dies gilt.

Nur in sieben Staaten besteht ein rund um die Uhr operierender anwaltlicher „Notdienst“, der gewährleistet, dass jederzeit ein Verteidiger zugezogen werden kann. Das in Deutschland von der Rechtsprechung entwickelte Gebot, eine Vernehmung bis zur Ankunft eines Anwaltes zu unterbrechen, wenn der Beschuldigte dies möchte, hat in den anderen Mitgliedstaaten keine Entsprechung. Zum Teil werden polizeiliche Vernehmungen sogar vom Beteiligungsrecht eines Anwaltes vollständig ausgenommen.

Das Recht auf einen Dolmetscher und die Übersetzung der maßgeblichen Verfahrensunterlagen besteht dagegen in allen Mitgliedstaaten. Jedoch ist nicht in allen Staaten gewährleistet, dass Dokumente auch in schriftlicher Übersetzung vorliegen.

Unterschiedliche Regelungen bestehen auch bezüglich der Schutzrechte für besondere Gruppen. So existieren etwa für die Behandlung von Kindern im Strafverfahren unterschiedliche Regelungen, insbesondere was den altersmäßig festgelegten Zeitpunkt der Strafmündigkeit anbelangt.

Keine einheitliche Praxis gibt es auch beim Recht des Beschuldigten auf Information über seine Rechte. Hier wird sehr plakativ ein „letter of rights“ gefordert, also ein Informationsblatt über die grundlegenden Verfahrensrechte eines Betroffenen.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass beim Verständnis und der Handhabung gemeinsamer Rechtsgarantien noch beträchtliche Unterschiede bestehen. Wir brauchen deshalb einen einheitlichen Maßstab für die praktische Anwendung von Verfahrensgarantien, und deshalb ist die Arbeit an einem entsprechenden Rahmenbeschluss auch so wichtig.

Meine Damen und Herren,

eine Einigung über gemeinsame Mindeststandards für das Strafverfahren ist nach meiner Überzeugung auch deshalb nötig, weil wir die Kohärenz der europäischen Strafrechtspolitik wahren müssen. Wir dürfen die Entwicklung der Bürgerrechte nicht abkoppeln von der Entwicklung der staatlichen Eingriffsbefugnisse.

Was die staatlichen Eingriffsbefugnisse anbelangt, haben wir in Europa in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die grenzüberschreitende Arbeit der Justiz zu verbessern. Dabei standen zumeist die Optimierung der Ermittlungstätigkeit und die Sicherung des Verfahrens und seiner Ergebnisse im Vordergrund. Ich denke etwa an den Europäischen Haftbefehl, die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung oder die Europäische Beweisverordnung.

Hinsichtlich der Bürgerrechte in Europa haben wir dagegen einen gewissen Nachholbedarf. Deshalb ist es notwendig, dass die Europäische Union auf dem gleichen rechtlichen Niveau der Eingriffsbefugnisse auch die Schutzrechte der Betroffenen regelt.

Die Einigung darüber wird innerhalb der EU gewiss nicht einfach.

So wenden sich einige Länder gegen eine präzise Festlegung von Rechten und schlagen stattdessen eine unverbindliche politische Absichtserklärung vor, wonach die Mitgliedstaaten der EU justizielle Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind, beachten sollen. Selbst wenn eine solche Erklärung damit verbunden wird, den Inhalt der

Konvention und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg weiter bekannt zu machen, glaube ich doch nicht, dass dies genüge, um den Schutz und den Ausbau der Verfahrensrechte innerhalb der EU zu sichern.

Auch ein Rahmenbeschluss, der sich auf eine Generalklausel zur Fairness im Strafverfahren beschränkt, wird unserem Anliegen nicht gerecht. Denn es geht darum ein kollektives, d.h. EU-weites Sicherungsinstrument zur Realisierung gemeinsamer Mindeststandards zu schaffen, um die Voraussetzungen gegenseitiger Anerkennung zu verbessern. Ich halte deshalb unverbindliche Erklärungen oder unpräzise Generalklauseln für den falschen Weg. Ich setze mich deshalb nachdrücklich für eine konkrete und präzise, d.h. exakte Festlegung der Schutzrechte Betroffener ein. Nur dies sichert deren genaue Überprüfbarkeit und deren Einhaltung. Eine Aufweichung durch eine unpräzise Generalklausel kommt deshalb für Deutschland nicht in Betracht.

Nun geht der Vorschlag für den Rahmenbeschluss einigen Mitgliedstaaten zu weit, während er anderen nicht weit genug geht. Die einen fürchten, dass die Regeln, die über den bisherigen Standard der Europäischen Menschenrechtskonvention hinausgehen, nicht praktikabel sind. Dagegen befürchten die anderen, dass der Rahmenbeschluss das bestehende Schutzniveau in ihren Ländern unterschreiten könne.

Ich halte beide Sorgen für unbegründet. Es ist völlig klar, dass es ein Zurückbleiben hinter dem Niveau der Menschenrechtskonvention und der entsprechenden Rechtsprechung nicht geben kann. Andererseits soll der EU-Rahmenbeschluss nur einen verbindlichen Mindeststandard für die Mitgliedstaaten setzen. Es steht daher jedem einzelnen Staat frei, in seiner nationalen Rechtsordnung weitergehende Schutzrechte festzulegen.

Skeptiker wenden auch ein, der Rahmenbeschluss könne zu Problemen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte führen. Aber eine parallele Zuständigkeit des Gerichts in Straßburg und des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg ist kein Argument gegen eine Rechtsetzung durch die EU. Ganz im Gegenteil. Sie ist eine logische Folge unserer Rechtsordnungen, und sie ist seit Jahrzehnten Realität. In der Praxis funktioniert das bisher nicht nur reibungslos, sondern sogar gegenseitig befruchtend. In diesem Sinn verstehe ich auch die Haltung des Generalsekretariats des Europarates, das sich erst kürzlich sehr positiv zu dem mit der deutschen Ratspräsidentschaft vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Rahmenbeschlusses geäußert hat.

Ich bin daher zuversichtlich, dass wir die bestehenden Bedenken aus fachlicher Sicht ausräumen können. Jetzt kommt es auf den politischen Willen an, einen solchen Rahmenbeschluss zu fassen.

Wir haben die Chance, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention die rechtsstaatlichen Standards unserer Länder weiter zu präzisieren und zu festigen. Hierbei auf europäischer Ebene voranzukommen, ist ein wichtiges Ziel der deutschen Ratspräsidentschaft.

Dies wird aber nur gelingen, wenn dieses Thema nicht nur im kleinen Kreis der Regierungen diskutiert wird. Wir brauchen auch die zivilgesellschaftliche Debatte, und wir brauchen insbesondere den Sachverstand und die Erfahrungen aus der Praxis, und das heißt: wir brauchen auch den Rat der Anwälte und Anwältinnen.

Ich bin mir sicher, dass von Ihren Beratungen neue Impulse für den europäischen Diskussionsprozess ausgehen werden. Diese Veranstaltung wird mit dazu beitragen, den notwendigen Konsens über gemeinsame Mindeststandards im Strafverfahren zu schaffen.

Unser gemeinsames Ziel ist eine Stärkung der Bürgerrechte in der Europäischen Union. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Zusammenarbeit der Justiz in Europa immer enger werden kann. Wir brauchen ein Gleichgewicht von Freiheitsrechten und Eingriffsbefugnissen. Nur wenn wir dies schaffen, ist unser Kontinent das, was er nach den Europäischen Verträgen sein soll – ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.